

Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden*

Hanns v. Hofer
Universität Stockholm

Mit Hilfe von vier theoretischen Kategorien – Innovation, Expansion sozialer Kontrolle, Freiheitsentzug als Strafübel und Institutionalisierung – analysiert der Verfasser den Durchbruch der Freiheitsstrafen in Schweden zwischen 1805 und 1845. Es läßt sich dabei zeigen, daß diese Entwicklung parallel zu Veränderungen in anderen sozialen Bereichen verlaufen ist. Auf die gegenwärtige Situation in Schweden übertragen deuten diese Kategorien auf eine erhebliche Einschränkung der Freiheitsstrafen in der Zukunft hin.

In den letzten Jahren läßt sich international ein wiedererwachendes Interesse an der Geschichte der Freiheitsstrafen entdecken.¹ Während die meisten Autoren beschreibend vorgehen und theoretische Ansätze nur streifen, untersuchen Anttila-Törnudd (1973, S. 107) und Blumstein-Cohen (1973) die theoretisch bedeutsame Frage, weshalb Gefängnispopulationen über längere Zeiträume relativ *konstant* bleiben. Der vorliegende Beitrag kehrt diese Fragestellung um und diskutiert statt dessen mögliche Bedingungen für *Veränderung*. Zwei Hauptfragen wurden dabei als Ausgangspunkt gewählt: (1) Wie läßt sich der Durchbruch der Freiheitsstrafen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Schweden erklären? (2) Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die in Schweden gegenwärtig zu beobachtenden Bestrebungen, Freiheitsstrafen grundsätzlich einzuschränken, realistische politische Perspektive besitzen? Neben dem Versuch, ein (partiell) Modell² des strafrechtlichen Sanktionenwandels zu entwerfen, interessiert sich der Beitrag vor allem für die (kriminalpolitischen) Realisierungschancen, Freiheitsstrafen drastisch einzuschränken.

Vorliegende Erklärungsansätze

Soweit man sich nicht überhaupt auf die bloße Beschreibung historischer Abläufe beschränkt³, dominiert bei den

Versuchen, die Entwicklung der Freiheitsstrafen zu erklären, der *Reformansatz* (beispielhaft Schmidt 1965). Die Geschichte des Strafens wird als ein Prozeß fortlaufender Humanisierung interpretiert. Bedeutende Persönlichkeiten erscheinen als die entscheidenden Triebkräfte der Entwicklung. Das Erkenntnisinteresse konzentriert sich vor allem auf ideengeschichtliche Analysen.

Die entscheidende Schwäche dieses Ansatzes liegt darin, daß er im Grunde ahistorisch ist (Ambjörnsson 1972, S. 5). Man reiht historische Daten evolutionistisch aneinander, ohne sie in ihrem zeitgenössischen Bedingungs-
zusammenhang zu sehen. Man projiziert eigene zeitgebundene Wertungen, Ideale und Denkweisen auf die Vergangenheit und applaudiert den Taten „großer Männer“, statt zu erklären, warum diese Männer gerade in dieser oder jener Epoche groß werden konnten. Strafrechtsgeschichte wird losgelöst von der Geschichte der Gesellschaft insgesamt.

Von ideengeschichtlichen Analysen abgegrenzt finden sich eine Reihe *soziologischer* Ansätze. Entweder versucht man, Theorien des Strafens insgesamt (zusammenfassend Sutherland-Cressey 1955, S. 298) oder der Entwicklung der Freiheitsstrafen allein zu entwerfen. Entsprechend soziologischer Tradition wird dabei die Herausbildung der Freiheitsstrafen in Zusammenhang mit anderen sozialen Phänomenen gebracht. Welche konkret gewählt werden, variiert mit dem Standpunkt der Autoren: Entwicklung kapitalistischer Produktionsformen (Melossi 1974), Arbeitsmarktverhältnisse (Rusche-Kirchheimer 1939), Zusammenbruch vorrevolutionärer Gesellschaften (Rothman 1971), Veränderung gesellschaftlicher Werte (Christie 1968), Entwicklung spezieller Herrschaftsideologien (Mathiesen 1972).

Abgesehen von dem Problem empirischer Überprüfung liegt die Hauptschwierigkeit dieser Ansätze darin, wie auf einigermaßen einleuchtende Weise „Makro- und Mikro-niveau“ miteinander verbunden werden können, d. h., es geht um die wohlbekannte Frage, wie sozialstrukturelle Veränderungen in praktischer Politik Ausdruck finden – und umgekehrt, wie konkrete Handlungen Sozialstruktur verändern. Dieses Vermittlungsproblem erscheint mir bislang nicht klar genug herausgestellt oder gar gelöst.

Da bisher keine auch nur annähernd gesicherten Ansätze zur Erklärung der Entwicklung strafrechtlicher Sanktionen vorliegen, wurde in dieser Untersuchung die äußerst unbestimmt gefaßte Hypothese der „sozialen Konsistenz des Strafens“ gewählt:

„The societal reaction to law-breaking and the methods used to implement or express that reaction show a general tendency to be consistent with other ways of behaving of the society“ (Sutherland-Cressey 1955, S. 298).

Diese durchaus triviale Ausgangshypothese ist als Aufforderung zu verstehen, Strafpraxis nicht isoliert, sondern in Abhängigkeit von anderen sozialen Bereichen zu behandeln. Veränderungen dort – so die These – lassen Strafpraxis nicht unbeeinflusst. Dafür spricht unter anderem folgende Überlegung: Strafen heißt Zufügung von Übel oder umgekehrt Entziehung positiver Güter. Was als Übel oder Gut angesehen wird, ist gesellschaftlich vermittelt und variiert mit dem Entwicklungsstand der jeweiligen Gesellschaft. Nicht alle Güter eignen sich in ihrer Negation zu Straf-übeln: offensichtlich rekrutieren sie sich aus einem Mittelbereich, der nach oben und unten abgegrenzt ist und der sich historisch verschiebt. Die Qualität des zugefügten Übels verändert sich, wenn sich die Bewertung⁴ des komplementären Gutes ändert. Die entscheidende Frage ist damit, wie derartige Veränderungen praktisch-politisch wirksam werden.

Prämissen

Strafrechtliche Sanktionen sind *soziopolitische Artefakte* (Packer 1968, S. 368).

Artefakte, d. h., sie sind Resultat menschlicher Praxis und nicht irgendwelcher natürlicher Gegebenheiten.

Politische Artefakte, d. h., sie sind Resultat politischer Entscheidungsprozesse im Weg der Normsetzung und/oder gerichtlicher Spruchpraxis. Die politische Qualität strafrechtlicher Sanktionen weist damit auf Machtbeziehungen hin. Diejenigen, die Macht besitzen, an derartigen Entscheidungsprozessen teilzunehmen oder auf sie Einfluß ausüben zu können, bestimmen zumindest teilweise auch Form und Inhalt dieser Entscheidungen.

Soziale Artefakte, d. h., die denkbare freie Wahl zwischen verschiedenen Sanktionsformen wird faktisch beeinflusst –

wie, das ist unklar – durch soziale, d. h. ökonomische, kulturelle, ideologische . . . Bedingungen.⁵

Modell

Das vorzulegende Modell arbeitet entsprechend den oben dargestellten Prämissen mit drei Variablen: (1) Praxis, (2) (Innovations)macht, (3) soziale Bedingungen.

(1) Mit *Praxis* soll der Entscheidungsprozeß erfaßt werden, der einem Sanktionenwandel jeweils zugrunde liegt. Wie sich ein Sanktionenwandel vollzieht, läßt sich theoretisch am besten auf einem Kontinuum darstellen, das von plötzlichen Veränderungen (z. B. Abschaffung der Todesstrafe in der BRD 1949) bis zu extrem langgezogenen Praxisveränderungen reicht (z. B. Obsoletwerden der Todesstrafe in Schweden um die Jahrhundertwende). Langgezogene Praxisveränderungen sind unzweifelhaft theoretisch schwieriger zu erfassen als relativ plötzliche Veränderungen. Auf diese lassen sich beispielsweise solche Ablaufschemata anwenden, wie sie für die Analyse „sozialer Probleme“ vorgeschlagen worden sind (Bachrach-Baratz 1970; Blumer 1971; Kitsuse-Spector 1973a, 1973b):

Stufe 1: Problematisierung herrschender Praxis durch einzelne oder Gruppen;

Stufe 2: Überführung dieser „privaten“ Kritik in ein „soziales Problem“;

Stufe 3: Einwirkung auf formelle Entscheidungsorgane, sich mit diesem Problem zu befassen;

Stufe 4: Beschluß;

Stufe 5: Durchführung.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um eine empirische Frage handelt, inwieweit ein konkreter Sanktionenwandel tatsächlich den Stufen dieses Schemas folgt. Jedenfalls ist dieses Schema von analytischem Wert, da es eine systematische Behandlung der Probleme zuläßt, die typischerweise auf jeder Stufe auftreten (dazu ausführlich die oben zitierten Autoren).

(2) *Innovationsmacht* bezeichnet die Möglichkeiten, mit denen einzelne und/oder Gruppen verändernd auf Entscheidungsprozesse Einfluß nehmen können. Mit Hilfe zweier Variablen – Ressourcen und Strategie – läßt sich der Umfang tatsächlicher Innovationsmacht näher bestimmen. Auch hier handelt es sich um eine empirische Frage, ob die tatsächliche Innovationsmacht in einem

konkreten Fall als bedeutend oder gering anzusetzen ist. Dabei ist unter anderem zu beachten, daß Macht immer in Abhängigkeit von Gegenmacht gesehen werden muß, d. h., Machtlose werden mächtig, wenn sie auf keine Gegenmacht stoßen.

(3) Was die *sozialen Bedingungen* anbetrifft, so liegt das entscheidende Problem darin zu bestimmen, welche konkreten Bedingungen — unter zahllosen denkbaren — den Entscheidungsprozeß tatsächlich beeinflussen. Dies ist sowohl eine theoretische Frage (Auswahl) wie auch eine empirische (Überprüfung).

Mit Hilfe einer Vierfeldertabelle können aus diesen Variablen folgende Hypothesen abgeleitet werden:

		Soziale Bedingungen	
		unverändert	verändert
Innovationsmacht	groß	1a, 1b	Sanktionswandel sehr wahrscheinlich
	klein	Sanktionswandel sehr unwahrscheinlich	4a, 4 b

Die Felder 1 und 4 enthalten problematische Fälle. Je nachdem in welches Verhältnis Innovationsmacht und soziale Bedingungen zueinander gesetzt werden (ich gehe also davon aus, daß soziale Bedingungen Innovationsmacht nicht eindeutig determinieren), variieren die abzuleitenden Hypothesen:

Feld 1

- a) Wenn soziale Bedingungen dominant, dann Sanktionswandel unwahrscheinlich. *Beispiel*: Wiedereinführung der Todesstrafen in Pennsylvania im 18. Jhrh.
- b) Wenn Innovationsmacht dominant, dann Sanktionswandel wahrscheinlich. *Beispiel*: Einführung der KZs durch die Faschisten nach 1933.

Feld 4

- a) Wenn soziale Bedingungen dominant, dann Sanktionswandel wahrscheinlich. *Beispiel*: Langgezogene Praxisveränderungen. Obsoletwerden des Arbeitshauses in Schweden.
- b) Wenn Innovationsmacht dominant, dann Sanktionswandel unwahrscheinlich. *Beispiel*: Fälle des sog. „cultural lag“. Z. B. aktuelle Lage der Abtreibungsgesetzgebung in der BRD.

1. Der Durchbruch der Freiheitsstrafen in Schweden

Die Freiheitsstrafen in Schweden haben zwei Wurzeln. Zum einen entstanden sie als Alternative zu Todes- und Körperstrafen. Zum anderen – und hierin liegt ihre quantitativ größere Bedeutung – waren sie Maßnahmen vor allem gegen Nichtseßhafte und Arbeitslose im Rahmen der „Armenpolizei“.

Verfügbaren, wenn auch unzuverlässigen statistischen Angaben zufolge, die sich bis etwa 1750 zurück verfolgen lassen, lag der quantitative Durchbruch der Freiheitsstrafen in Schweden zwischen 1805 und 1845. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Gefangenen (jeweils zum Jahresende) von 26 auf 194 pro 100.000 Einwohner.

Als Innovateure konnten vor allem bürokratische Eliten aus Militär und Verwaltung identifiziert werden. Erst zu einem relativ späten Zeitpunkt (nach 1820) befassen sich auch andere Gruppen und Personen (liberale Presse, „Philanthropen“, Schriftsteller) mit der Gefängnisfrage und spielen dabei eine wichtige Rolle bei der Einführung der Zellenstrafe, die zu einer wesentlichen Verschärfung des Strafsystems beitrug. Interessanterweise hat sich so gut wie kein Material von Gegnern der Freiheitsstrafen finden lassen. Daraus ist zu schließen, daß mangels Gegenspieler die Innovationsmacht groß gewesen sein muß. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die veränderte faktische Lage in verschiedenen gesetzlichen Änderungen verankert.

Um die mit dieser Entwicklung verbundenen sozialen Bedingungen erfassen zu können, ist es notwendig, den Durchbruch der Freiheitsstrafen auf seine theoretisch bedeutsamen Bestandteile zu reduzieren. Der Durchbruch der Freiheitsstrafen läßt sich charakterisieren als (1) Innovation, (2) verstärkte soziale Kontrolle, (3) Entdeckung des Freiheitsentzuges als Strafübel und (4) „Institutionalisierung“. Wie zu zeigen sein wird, haben diese Merkmale deutliche Entsprechungen in anderen sozialen Bereichen, was die oben formulierte These der „sozialen Konsistenz des Strafsens“ stützt. Erst ein internationaler Vergleich kann jedoch ausreichendes Material liefern, um die Frage eindeutig beantworten zu können, ob die schwedische Entwicklung der Freiheitsstrafe einen *generellen* Trend

aufweist oder ob es sich hierbei nur um *scheinbare* Zusammenhänge handelt.

(1) *Innovation*: Der Durchbruch der Freiheitsstrafen als neue Strafform fällt in eine Periode umfassender gesellschaftlicher Innovationen, auf die die Rostowsche Kategorie der „Schaffung der Vorbedingungen des take-off“ industrieller Entwicklung (Flora 1974, S. 49) nahezu nahtlos paßt: Landwirtschaftliche Produktionsformen werden verändert. Die vorindustrielle Wirtschaft expandiert. Die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur wird umgestaltet: das Ständewesen bricht zusammen; wirtschaftliche Beschränkungen fallen; Kommunikationssysteme werden ausgebaut und das staatliche Verwaltungssystem reorganisiert; Zivil- und Strafrecht erfahren umfassende Neuformulierungen,

(2) *Verstärkte soziale Kontrolle*: Politisch verschiebt sich in dieser Periode die Macht von Adel auf Bauern, Bürger und bürokratische Eliten bei gleichzeitiger sozialer Deklassierung weiter Teile der Landbevölkerung. Parallel zu diesen Veränderungen läuft ein forcierter Ausbau formeller Kontrollsysteme, wobei Gefängnisse nur einen Teilaspekt ausmachen (Gerichtswesen, Einführung der Kriminalstatistik, Erweiterung des Strafregisterwesens, Aufbau von Polizei und repressiver „Armenfürsorge“). Von besonderer Bedeutung erweisen sich das Aufkommen religiöser Erweckungsbewegungen und die grundlegende Umgestaltung des Erziehungswesens (unter anderem Einführung der allgemeinen Volksschulpflicht), das ausdrücklich als Mittel sozialer Kontrolle der „gefährlichen Klassen“ angesehen und eingesetzt wird. Religion und Erziehung dienen als Mittel der Kriminalpolitik.

(3) *Freiheitsentzug als Strafübel*: Der Zusammenhang zwischen Freiheitsstrafe und Freiheitsideologie aufklärerischer und später liberaler Provenienz ist allgemein belegt (etwa Rusche-Kirchheimer 1939). Insoweit übernahm man in Schweden in einem Prozeß ideologischer Diffusion die Kritik, die Mitte des 18. Jahrhunderts vor allen Dingen von der französischen und italienischen Aufklärung formuliert worden war (Heath 1963). Die wachsende Bedeutung des Freiheitsentzuges als Strafübel läuft parallel mit der politischen Durchsetzung liberaler Interessen. – Dagegen gelang es mir nicht, Datenmaterial vorzulegen, das erklären könnte, warum Körperstrafen als nicht mehr akzeptabel angesehen wurden (die zeitgenössische Litera-

tur ist nahezu einhellig in ihrer Ablehnung der Körperstrafen).

(4) *Institutionalisierung*: Die Vorbilder für die Gefängnisbauten stammen aus anderen europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten. Die Errichtung neuer Gefängnisse geht nicht nur einher mit anderen baulichen Veränderungen (Straßen- und Kanalbau; Stadtsanierung). Es läßt sich darüber hinaus eine generelle „Institutionalisierung“ der Gesellschaft beobachten. Verschiedene Institutionstypen (Krankenhäuser, Irrenanstalten, Armen- und Waisenhäuser, Erziehungsanstalten) gewinnen neben Gefängnissen, Schulen und Fabriken erhöhte soziale Bedeutung.⁷

Insgesamt erscheint der Durchbruch der Freiheitsstrafen in Schweden als ein Fall „großer Innovationsmacht“ unter veränderten sozialen Bedingungen (s. oben).

2. Abschaffung der Freiheitsstrafen in Schweden?

Seit Mitte der sechziger Jahre ist der Freiheitsentzug in Schweden und Skandinavien insgesamt grundsätzlich in Frage gestellt worden. Ausgehend von der Kritik des spezialpräventiven Behandlungsdenkens als Behandlungsmythos (zusammenfassend v. Hofer 1974) sowie gestützt auf nationale und internationale Forschungsergebnisse (Bishop 1971; Bondeson 1974) wird die Forderung erhoben, Freiheitsstrafen abzuschaffen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Als Innovateure treten unter anderen Sozial- und Kulturarbeiter, Journalisten, Sozialwissenschaftler und vor allen Dingen eine Organisation von Gefangenen und sozial engagierten Bürgern (KRUM, dazu ausführlich Mathiesen 1974) hervor.

Dank einfallsreicher und intensiver Propagierung in den verschiedensten Medien (Romane, Sachbücher, Theaterstücke, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Funk- und Fernsehsendungen, Schallplatten, Ausstellungen) sowie ständig aktualisiert durch (politische) Gefangenestreiks zwischen 1968 und 1973 avancierte die Kritik an den Freiheitsstrafen zum Gegenstand ausführlicher öffentlicher Diskussion und schlug – stimuliert durch Initiativen des Justizministeriums – in formellen Entscheidungsgremien durch. Offener Widerstand wurde bislang nur zaghaft von seiten des Reichspolizeiamtes, einigen Behandlungsspeziali-

sten, einem Teil des Gefängnispersonals sowie Gruppen konservativer Reichstagsabgeordneter formuliert.

Seit Beginn der siebziger Jahre läßt sich eine deutliche Neuorientierung in der schwedischen Kriminalpolitik beobachten, die in zwei hier interessierenden Punkten zusammengefaßt werden kann:

- (1) Abkehr von der Behandlungsideologie;
- (2) Gesteuerte Einschränkung der Verhängung von Freiheitsstrafen und planmäßige Verkürzung der Strafzeiten. Betonung alternativer Sanktionsformen (Bewährung und Geldstrafe) sowie präventiver Maßnahmen.

Faktisch begann die Durchschnittsbelegung in den schwedischen Gefängnissen seit 1968 erneut zu sinken – von 70 Gefangenen pro 100.000 Einwohner auf 57 Gefangene (1974). Diese Zahlen liegen aber immer noch erheblich über denen Hollands (1972: 21) oder Islands (1973: 19) (v. Hofer 1975).

Die Frage, ob sich diese Entwicklung fortsetzen wird und in Zusammenhang mit grundlegenden sozialen Veränderungstrends gebracht werden kann, erweist sich als wesentlich schwieriger zu behandeln als im ersten Fallbeispiel, da es sich hier nicht um eine ex-post-facto-Analyse handelt. Vielmehr befindet sich der Beobachter selbst mitten in diesem Veränderungsprozeß, so daß die folgenden Überlegungen nicht mehr als informierte Spekulation abgeben. – Jedoch sei auch hier auf die theoretischen Merkmale zurückgegriffen, die den Durchbruch der Freiheitsstrafen charakterisierten:

- (1) *Innovation*: Durch das Vordringen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, fortschreitende Rationalisierung und den „Import ausländischer Arbeitskraft“ entwickelt sich der traditionelle Zwang zur Arbeit mehr und mehr zu einem Privileg auf Arbeit (Berglind-Lindquist 1972). Dadurch verändert sich ein wesentliches Merkmal des Gefängnisystems, nämlich sozial Deklassierte in den Produktionsprozeß zu zwingen. Die verbleibende wichtige Verwahrungs- und Ausschlußfunktion ist durch eine Explosion der Verwahrungskosten während der letzten Jahre (von 120 kr pro Tag und Häftling im Jahre 1969/70 auf 230 kr 1973/74) offiziellen Äußerungen zufolge an eine tragbare Grenze gestoßen. Dies vermindert offenbar die Bereitschaft, sich derartiger Verwahrungsformen in Zukunft extensiv zu bedienen. Der forcierte Ausbau der billigeren

Bewährungshilfeorganisation seit einigen Jahren deutet in diese Richtung.

(2) *Soziale Kontrolle*: Der Mangel an grundlegenden, politisch ausformulierten Konflikten – gefördert durch ein korporativistisches politisches System (Sjöström 1974, S. 80) – weist Schweden als relativ befriedete Gesellschaft aus. Dies zusammen mit einer Expansion sozialer Steuerungsmittel (Polizei, Bewachungsgesellschaften, Erziehungswesen, Sozialarbeit sowie technischer und kultureller Steuerungsmittel) machen es *politisch* möglich, *offene* repressive Kontrolle in den Hintergrund treten zu lassen. Überspitzt ausgedrückt deutet sich eine Tendenz weg von „totalen Institutionen“ hin zu „totalitärer“, d. h. umfassender Kontrolle an (Snare 1974).

(3) *Freiheitsentzug als Strafübel*: Bedingt durch eine Reihe sozialer Veränderungen scheint der Freiheitsentzug an die obere Grenze vertretbaren Strafübels zu stoßen. Dies kann an zwei Entwicklungstrends gezeigt werden. Zum einen hat sich durch die Akzeleration gesellschaftlicher Entwicklung wie auch erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit (Westerlind-Beckman 1974, S. 30) die subjektive Zeitperspektive verschoben. Zeit ist knapper geworden, was sich für den Bereich der Freiheitsstrafen in einer Verkürzung der Strafzeiten ausdrücken muß, wenn das Strafübel zumindest konstant gehalten werden soll. Erhebliche Strafzeitverkürzungen lassen sich faktisch nachweisen. Zum anderen haben Veränderungen der Lebensqualität – belegt etwa durch Steigerungen des materiellen Lebensstandards, mehr Freizeit, ausgeweitete politische Partizipationsmöglichkeiten (Levnadsförhållanden 1975, Tab. 100, 136, 66) – einen prinzipiell ähnlichen Effekt. Das Gut Freiheit ist aufgewertet und gleichzeitig verletzlicher geworden. Dies wirkt sich auf den Bereich der Freiheitsstrafen dergestalt aus, daß freiheitsentziehende Sanktionen im Verhältnis zu anderen Strafarten relativ abnehmen und der Vollzug der Freiheitsstrafen praktisch „durchlässiger“ wird (offene Anstalten, Beurlaubungen, Freigang, bedingte Entlassungen usw.).

(4) *Deinstitutionalisierung*: Offene staatliche Zwangsanwendung ist gegenwärtig in eine Legitimationskrise geraten. Dies zeigt sich deutlich an der umfassenden Diskussion um „Freiheit und Zwang“ im sozialrechtlichen Bereich, die während der letzten Jahre in Schweden geführt worden ist. Parallel dazu läßt sich beobachten, daß wie in

den Gefängnissen die Belegungsziffern in Trinkerheilanstalten, Nervenkrankenhäusern und Erziehungsheimen sinken (zum Ganzen Nasenius-Ritter 1974, S. 124).

Insgesamt erscheint demnach der Forderung nach radikaler Einschränkung der Freiheitsstrafen realistische politische Perspektive zuzukommen, da sie an entsprechende soziale Entwicklungstrends anknüpft.

Summary

Using four theoretical categories – innovation, increased social control, liberty deprivation as penal value, and institutionalization – the author analyzes the rapid increase in the use of imprisonment in Sweden between 1805 and 1845. He shows that this development was consistent with changes in other social fields. Applied to the present situation these categories indicate a significant decrease in the use of imprisonment in the future.

Anmerkungen

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine bearbeitete und erweiterte Fassung eines Papiers, das anlässlich des AJK-Symposiums „Zur Genese von Kriminalitätsnormen“ im März 1975 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Bielefeld, vorgelegt wurde.

(1) Neben den im folgenden Text zitierten Untersuchungen kann auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen werden: Eriksson (1967), Bugge (1969), Berger (1974), Hauge (1974), Miller (1974).

(2) Ich folge hier einem Konzept C. W. Mills': „A model is a more or less systematic inventory of the elements to which we must pay attention if we are to understand something. It is not true or false; it is useful and adequate to varying degrees. A theory, in contrast, is a statement which can be proved true or false, about the causal weight and the relations of the elements of a model“ (Mills 1969, S. 38).

(3) Auch historische Beschreibungen folgen natürlich – wenn auch implizit – einem theoretischen Konzept.

(4) Wessen Bewertung ist relevant: die des „Gesetzgebers“ und/oder der Richterschaft und/oder der Verurteilten und/oder der „veröffentlichten Meinung“? Oder eine irgendwie „objektiv“ festgestellte?

(5) „It is self-evident that enslavement as a form of punishment is impossible without a slave economy, that prison labor is impossible without manufacture or industry, that monetary fines for all classes of society are impossible without a money economy“ (Rusche-Kirchheimer 1939, S. 6).

(6) Ausführliche Daten und Quellenhinweise finden sich in meiner bislang unveröffentlichten schwedischen Untersuchung über die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Schweden. Aus technischen Gründen wurde von einer ausführlichen Zitierung abgesehen.

(7) Vgl. sehr ausführlich für die Vereinigten Staaten Rothman (1971).

- AMBJÖRNSSON, R., *Idé och klass. Texter kring den kommersiella revolutionens England*, Stockholm 1972
- ANTTILA, I., TÖRNUDD, P., *Kriminologi*, Stockholm 1973
- BACHRACH, P., BARATZ, M. S., *Power and Poverty*. 1970.
- (Schwedische Übersetzung: *Makt och fattigdom*, Stockholm 1972)
- BERGER, T. *Die konstante Repression. Zur Geschichte des Strafvollzuges in Preußen nach 1850*, Frankfurt 1974
- BERGLIND, H., LINDQUIST, A. L., *Utslagningen på arbetsmarknaden*, Lund 1973 (mit engl. Zusammenfassung)
- BISHOP, N., *Forskning rörande fängelsestraffets effektivitet*, in: *Kriminalvård i anstalt*. SOU 1971: 74, S. 328–354, Stockholm 1971
- BLUMER, H., *Social Problems as Collective Behavior*, in: *Social Problems* 18, 1971, S. 298–306
- BLUMSTEIN, A., COHEN, J., *A Theory of the Stability of Punishment*, in: *The Journal of Criminal Law and Criminology* 64, 1973, S. 198–207
- BONDESON, U., *Fången i fångsamhället*, Malmö 1974 (mit engl. Zusammenfassung)
- BUGGE, K., *Fullbyrdelsen av frihetsstraff i det 18. århundre*, Oslo 1969 (mit engl. Zusammenfassung)
- CHRISTIE, N., *Changes in Penal Values*, in: *Scandinavian Studies in Criminology* 2, 1968, S. 161–172
- ERIKSSON, T., *Kriminalvård. Idéer och experiment*, Stockholm 1967
- FLORA, P., *Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung*, Opladen 1974
- HAUGE, R., *Fra fattigforsorg till kriminalomsorg*, Oslo 1974
- HEATH, J., *Eighteenth Century Penal Theory*, London 1963
- v. HOFER, H., *Behandlung und Strafe*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1974, 7, S. 81–84
- DERS., *Dutch Prison Population*, Stockholm 1975
- KITSUSE, J., SPECTOR, M., *Toward a Sociology of Social Problems: Social Conditions, Value-Judgements, and Social Problems*, in: *Social Problems* 20, 1973a, S. 407–419
- DIES., *Social Problems: A Re-Formulation*, in: *Social Problems* 21, 1973b, S. 145–159
- LEVNADSFÖRHÅLLANDEN, *Årsbok* 1975, Stockholm 1975
- MATHIESEN, T., *Fängelseväsendets ideologi 1600–1970*, in: EDLING, S., ELWIN, G. (Hrsg.), *Samhällskontrol och mytbildning*, S. 34–57, Stockholm 1972
- DERS., *The Politics of Abolition. Essays in Political Action Theory*. *Scandinavian Studies in Criminology*, vol. 4, Oslo 1974
- MELOSSI, D., *Hypotheses for a Research about the Historical Role and the Present Development Trends of Segregating Institutions in connection with the Evolution of Capitalist Production Process*. Paper presented to the 2nd Conference of the European Group of the Study of Deviance and Social Control, University of Essex 1974 (vervielfältigt)
- MILLER, M. B., *At Hard Labor: Rediscovering the 19th Century Prison*, in: *Issues in Criminology* 9, 1974, S. 91–114
- MILLS, C. W., *The Marxists*, Harmondsworth 1969
- NASENIUS, J., RITTER, K., *Delad välfärd. Svensk socialpolitik förr och nu*, Stockholm 1974
- PACKER, H. L., *The Limits of Criminal Sanction*, Stanford 1968

ROTHMAN, D., The Discovery of the Asylum. Social Order and Disorder in the New Republic, Boston 1971
 RUSCHE, G., KIRCHHEIMER, O., Punishment and Social Structure. 1939. Reprint: New York 1968
 SCHMIDT, E., Einführung in die Geschichte deutscher Strafrechtspflege, Göttingen 1965
 SJÖSTRÖM, K., Socialpolitik i det kapitalistiska samhället. Inledning till en marxistisk analys, Göteborg 1974
 SNARE, A., Prison in Sweden — A Historical Analysis of Penal Practice. Paper presented to the 2nd Conference of the European Group for the Study of Deviance and Social Control. University of Essex 1974 (vervielfältigt)
 SUTHERLAND, E. H., CRESSEY, D. R., Principles of Criminology, Philadelphia 1955
 WESTERLIND, E., BECKMAN, R., Sveriges ekonomi. Struktur och utvecklingstendenser, Lund 1974

August 1975
 Stockholms universitet
 Sociologiska institutionen / Allmän kriminologi
 Fack
 S-104 05 Stockholm